

20. Jan. 1955

9

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 74 Abs. 3 Satz 3 ArbGG

Leitsätze:

Auch nach Ablauf der Zweimonatsfrist des § 74 Abs. 3 kann eine Revision wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Satz 3 durch Urteil als unzulässig verworfen werden (ebenso 1. Senat vom 9. September 1954 - 1 AZR 12/53).

Aktenzeichen: 2 AZR 298/54

Urteil des BAG vom 20. Januar 1955

LAG Hamm i.W.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 298/54

4 Sa 141/54 IAG Hamm

9

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 20. Januar 1955
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts
in der Sitzung vom 20. Januar 1955 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Denecke, Dr. Berger und
Dr. Simons sowie der Bundesarbeitsrichter
Heinrich Pfingsten und Hansjürgen Riedel für
Recht erkannt:

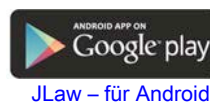
Die Revision des Klägers gegen das Urteil
der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Hamm i./Westfalen vom 25. Mai 1954
(4 Sa 141/54) wird auf seine Kosten als
unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war in der Schuhfabrik der Beklagten seit Jahren beschäftigt und wurde im November 1953 mit 12 anderen Arbeitern gekündigt, da der Absatz der Schuhfabrik außerordentlich zurückgegangen war und infolge Änderung der Mode auch die von dem Kläger bisher ausgeführten Arbeiten fortgefallen waren. Seine Kündigungsschutzklage wurde durch das angefochtene Urteil abgewiesen, da die Kündigung durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt seien. Mit der Revision verlangte der Kläger wiederum die Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung, während die Beklagte Verwerfung oder Zurückweisung der Revision verlangte.

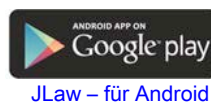
Entscheidungsgründe

Da die Revisionssumme nicht erreicht, auch die Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht zugelassen ist, hat der Kläger seine Revision auf § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG gestützt und meint, daß die Voraussetzungen infolge Ablaufs der in § 74 Abs. 3 Satz 3 ArbGG gesetzten Frist nicht mehr nachgeprüft werden könnten. Er verkennt indessen die Bedeutung dieser Bestimmung. Denn die Zulässigkeit der Revision ist in § 72 ArbGG abschließend geregelt. Das Gesetz kennt weder eine ausdrückliche Zulassung der Revision durch das Revisionsgericht, noch eine mittelbare Zulassung durch Nichteinhaltung der Frist des § 74 Abs. 3 Satz 3. § 74 regelt nur das Verfahren für die Verwerfung einer Revision, läßt abweichend von dem allgemeinen Grundsatz, daß Prozeßentscheidungen nur auf Grund mündlicher Verhandlungen erfolgen, eine Verwerfung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zu, falls keine der in § 72 ArbGG angeführten Voraussetzungen gegeben sind. Auch der Abs. 3 des § 74 ArbGG gibt nur eine Verfahrensregelung. Er verweist auf Abs. 2 Satz 3, schreibt aber eine Begründung des Beschlusses vor und setzt in

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Satz 3 zur Beschleunigung eine Frist. Es ist nun aber im gesamten Prozeßrecht allgemeiner Grundsatz, daß die Beschlüsse über Verwerfung des Rechtsmittels nicht unbedingt im Beschlußverfahren erfolgen müssen, sondern das Rechtsmittelgericht darüber auch nach mündlicher Verhandlung durch Urteile entscheiden kann. Daß von diesem Grundsatz in § 74 ArbGG abgewichen werden soll, also die Verwerfung der Revision, falls die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Satz 3 nicht gegeben sind, nur durch Beschluß, nicht nach mündlicher Verhandlung durch Urteil erfolgen kann, ist nicht ersichtlich. Die Nichteinhaltung der Zweimonatsfrist hat somit nicht zur Folge, daß damit die Revision zulässig ist, auch wenn eine Prüfung ergibt, daß die Voraussetzungen nicht gegeben sind (s. auch Beschluß des Ersten Senats vom 9. September 1954 - 1 AZR 12/53-AP Nr. 9 zu § 74 ArbGG).

Die Voraussetzungen des § 72 Abs. 3 ArbGG sind aber nicht gegeben. Denn z.Zt. der Einlegung der Revision war zwar die Frage, ob die Anhörung des Betriebsrates nach § 66 Abs. 1 BetrVG durch das Bundesarbeitsgericht noch nicht geklärt, zwischen den Landesarbeitsgerichten bestanden vielmehr in dieser Hinsicht erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Nach der Entscheidung des Senats vom 3. Januar 1955 - 2 AZR 428/54 - kommt es aber für die Zulässigkeit der Revision auf den Zeitpunkt der Einlegung an, sodaß also eine Revision durch die nachträgliche Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht unzulässig wird. Indessen hat sich das Landesarbeitsgericht mit der Frage, ob die Wirksamkeit der Kündigung von der Anhörung des Betriebsrates abhängig sei, überhaupt nicht befaßt, weil es feststellte, daß die Beklagte sowohl bei der Entlassung ihrer übrigen Arbeitnehmer, wie auch des Klägers, mit dem Betriebsrat über die Entlassung eingehend verhandelt und geprüft habe, ob nicht der Kläger anderweit beschäftigt werden könne. Eine Abweichung des Urteils von anderen Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte hinsichtlich der Bedeutung des § 66 Abs. 2 BetrVG liegt somit nicht vor.

Dasselbe gilt ebenso hinsichtlich des angeführten Ur-



[Kostenlos](#)
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

uar 1952

- 4 -

(Betrieb 1952 S. 351). Darin ist zwar ausgesprochen, daß die Frage der Betriebsbedingtheit der Kündigung nur vom Zeitpunkt der Kündigung zu beurteilen sei, eine nachträgliche Besserung der Geschäftslage oder die Einstellung neuer Arbeitnehmer unberücksichtigt bleiben müsse. Im vorliegenden Fall sollte aber die Bemerkung des Urteils, daß im April weiteren 10 Arbeitnehmern wegen Betriebseinschränkung gekündigt werden müßte, nur die Feststellung unterstützen, daß im November die Kündigung durch Betriebsverhältnisse bedingt sei. Das angefochtene Urteil hat nicht etwa die Verhältnisse im April 1954 entscheidend sein lassen und ist damit von keinem anderen Rechtsstandpunkt ausgegangen, wie das angeführte Urteil. Nach allem war also die Revision nicht zulässig und mußte demgemäß verworfen werden, ohne daß auf die Sache einzugehen war.

gez. Denecke

Dr. Berger

Dr. Simons

Pfingsten

Riedel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)